



Coronavirus, Covid-19

Die vom Bundesrat verfügten Massnahmen werden laufend via Homepage des BAG publiziert:

www.bag.admin.ch

Informationen Bund

- **Kommunikation**

Falls nötig informieren Jegenstorfer Behörden auf der Homepage über die neuesten Entwicklungen und die Auswirkungen auf die Gemeinde

www.jegenstorf.ch

www.jegenstorf.ch/schule/

www.be.ch/corona/

Informationen der Gemeinde zu Corona

Informationen zum Schulbetrieb mit Newsletter

Informationen Kanton

19. November 2020 – Medienmitteilung Regierungsrat

Regierungsrat führt Covid-Massnahmen weiter

Die im Kanton Bern geltenden Massnahmen zur Eindämmung des Coronavirus bleiben bis am 7. Dezember 2020 in Kraft. Das hat der Regierungsrat auf Grund der epidemiologischen Entwicklung und der nach wie vor hohen Fallzahlen beschlossen. Er dankt der Bevölkerung, dass sie die restriktiven Massnahmen mitgetragen hat. Gleichzeitig appelliert er an die Bernerinnen und Berner, auch in Zukunft die Regeln einzuhalten, persönliche Kontakte auf ein Minimum zu beschränken und sich bei Symptomen testen zu lassen. Die Regierung hofft, in zwei bis drei Wochen Lockerungen in Richtung der Bundesmassnahmen beschliessen zu können und der Bevölkerung damit eine Perspektive zu verschaffen.

Medienmitteilungen des Regierungsrates vom 23. und 28. Oktober 2020

[Entscheide des Regierungsrats zu Corona](#) - Gezielte Massnahmen zur Bekämpfung der Pandemie

Sowohl der Bundesrat als auch der Regierungsrat haben Massnahmen zur Bekämpfung der Pandemie beschlossen. Der Bundesrat hat schweizweite Weisungen erlassen. Die Kantone ihrerseits können, den speziellen Verhältnissen Rechnung tragend, weitergehende Massnahmen verfügen. Aufgrund der unterschiedlichen Handhabung in den Kantonen sowie den verschiedensten Berichterstattungen in den Medien wird nachfolgend festgehalten, was im Kanton Bern gilt:

Das gilt im Kanton Bern

Im Vergleich zu den Regelungen auf Bundesebene bleibt der Kanton Bern teilweise etwas restriktiver. So hat er unter anderem unterschiedliche Personenobergrenzen festgelegt: Im Kanton Bern dürfen Veranstaltungen nur mit maximal 15 Besucherinnen und Besuchern durchgeführt werden. Der Bund legt die Maximalzahl dagegen auf 50 fest. Bei Veranstaltungen im privaten Kreis gilt überall die Maximalzahl des Bundes von 10 Personen. Und der Kanton Bern hat auch die öffentlich zugänglichen Einrichtungen für das Publikum bewusst ganz geschlossen. Diese Einrichtungen, d.h. etwa Kinos, Theater, Konzertsäle, Museen und Lesesäle bleiben im Kanton Bern bis zum 23. November geschlossen. Bestehen bleibt im Kanton Bern im Grundsatz auch die Schliessung der Sport- und Fitnesszentren. Allerdings haben sich hier Unklarheiten ergeben in der Anwendung der kantonalen Vorschriften. Bspw. beim Yoga-Unterricht in einem Fitnesszentrum mit max. 15 Personen oder bei der Unterscheidung von professionellem Training und Freizeittraining.

Eine ergänzte Fassung der Berner Verordnung wird deshalb bis am Donnerstagabend im Internet veröffentlicht.

Welche Massnahmen in der Schule Gültigkeit haben, wird auf der Homepage <https://www.iegenstorf.ch/schule/aktuelles/> publiziert.

Ab Montag, 19. Oktober 2020 gilt:

- Im öffentlichen Raum sind spontane Menschenansammlungen von mehr als 15 Personen verboten.
- In öffentlich zugänglichen Innenräumen muss eine Maske getragen werden.
- Eine Maskenpflicht gilt zudem in allen Bahnhöfen, Flughäfen und an Bus- und Tramhaltestellen.

Zudem dürfen sich in

- einer Bar,
- einem Club,
- einer Diskothek oder
- einem Tanzlokal

höchstens 100 Gäste aufhalten.

In diesem Zusammenhang wird auf die wichtige Datenerfassung hingewiesen: Veranstalter bzw. Betreiber müssen dem Kantonsarztamt jederzeit die Personalien ihrer Gäste nennen können. Dies, falls sich nachträglich herausstellen sollte, dass eine teilnehmende Person positiv auf das Coronavirus getestet wurde. Zu diesem Zweck müssen mit einer Präsenzliste oder einem elektronischen Registrierungssystem von Besuchenden folgende Angaben aufgenommen werden:

- Name und Vorname
- Geburtsdatum
- Adresse und
- Telefonnummer
- Falls vorhanden: Raumangabe bzw. Tisch- oder Sitzplatznummer.

Diese Liste müssen die Veranstalter während 14 Tagen aufbewahren.

Bund verstärkt Massnahmen gegen das Coronavirus

Ab 29. Oktober gilt schweizweit:



Verbot von Veranstaltungen und Versammlungen

10+ Nicht mehr als 10 Personen im Freundes- und Familienkreis



Keine Veranstaltungen mit mehr als 50 Personen



Keine Ansammlungen von mehr als 15 Personen im öffentlichen Raum (seit 19.10.)

Ausnahmen: Parlamente, Gemeindeversammlungen, Kundgebungen, Unterschriftensammlungen



Regeln für Sport und Kultur

Verbot sportlicher und kultureller Aktivitäten mit mehr als 15 Personen. Ausnahmen: Trainings und Proben von unter 16-Jährigen und im Profi-Bereich. Strengere Regeln für Kontaktsport und Chöre.



Fernunterricht an Hochschulen (ab 2.11.)



Schliessung von Tanzlokalen und Discos



Regeln für Bars und Restaurants

T4 Höchstens 4 Personen pro Tisch



Sperrstunde von 23 bis 6 Uhr



Weiterhin: Sitzpflicht und Kontaktdaten erheben



Ausgedehnte Maskenpflicht

Neu (zusätzlich zu ÖV, Haltestellen und öffentlich zugänglichen Innenräumen):



In Schulen ab Sekundarstufe II



Bei der Arbeit drinnen (ausser am Arbeitsplatz, sofern Abstand eingehalten wird)

Ausnahmen: Kinder unter 12 Jahren und Personen mit ärztlichem Attest



Im Aussenbereich von Restaurants, Läden u.ä. sowie in belebten Fussgängerzonen



Im öffentlichen Raum, wenn Abstandhalten nicht möglich ist

Achtung: In bestimmten Kantonen gelten strengere Regeln

Weiterhin gilt:



Kontakte reduzieren



Handhygiene beachten



Wenn möglich Homeoffice



Abstand halten